

Mittheilung des Senats

vom 10. Juni 1884.

1. Staatsbürgereid und Steuereid.

Die mit dem 1. Juli d. J. eintretende Aufhebung der Umsatzsteuer macht eine Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides und des Steuereides insofern erforderlich, als von den Schwörenden künftig nicht mehr die eidliche Verpflichtung, die Umsatzsteuer richtig zu bezahlen, zu fordern sein wird. Allerdings werden auch nach dem 1. Juli d. J. noch diejenigen Umsatzsteuerbeträge, für welche die Verpflichtung aus vorher abgeschlossenen Geschäften herrührt, zu entrichten sein; es ist aber anzunehmen, daß von Fällen dieser Art neu zuschwörende Personen nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise werden berührt werden. Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle nachstehendem Gesetzentwurfe ihre Genehmigung erteilen.

Gesetz, betreffend Aenderung der Formeln des Staatsbürgereides und des Steuereides.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In der Formel des Staatsbürgereides (Gesetz vom 6. Juni 1873) und in der Formel des Steuereides (Gesetz vom 23. Februar 1875) treten an die Stelle der Worte „Schoß, Consumtionsabgabe und Umsatzsteuer“ die Worte „Schoß und Consumtionsabgabe“.

§ 2.

Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1884 in Kraft.

Beschlossen Bremen 2c.

2. Stadtbremische Gemeindekrankenversicherung.

Die Deputation wegen der stadtbremischen Gemeindekrankenversicherung hat einen zweiten Bericht übergeben. Der Senat theilt denselben hieneben der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit und wird ihr seine Erklärung demnächst zugehen lassen.

Zweiter Bericht.

In ihrer durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 14. Mai d. J. veranlaßten Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs (Verhandl. S. 214) hat die berichtende Deputation sich vorzugsweise von der Erwägung leiten lassen, daß die Wirksamkeit der neu einzusetzenden Behörde sich auf gänzlich neue Verhältnisse erstrecken wird, weshalb es kaum möglich ist, vor weiteren Erfahrungen sich von dem Umfang und Charakter der Geschäftsthätigkeit derselben eine so genaue Vorstellung zu machen, wie es für eine vorgängige Regelung des künftigen formellen Verfahrens dieser Behörde mehr oder weniger erforderlich ist. Die zunächst liegende, im Grunde einzige Analogie giebt die für ähnliche Zwecke ähnlich zusammengesetzte „stadtbremische Armenpflege“, für deren geschäftliche Organisation und Thätigkeit bekanntlich das Deputationsgesetz überall nicht herangezogen ist. Abgesehen von dem unschwer zu regelnden Verfahren bei der künftigen Wahl der zu wählenden acht Mitglieder glaubt daher die Deputation in erster Reihe die gänzliche Streichung des § 2 des Gesetzentwurfs beantragen zu sollen, jodaß die Regelung der künftigen Geschäftsthätigkeit der Behörde der von dieser selbst aufzustellenden und vom Senate zu bestätigenden Geschäftsordnung überlassen bleiben würde. Da die einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung selbstredend durch Stimmenmehrheit in der Behörde zu beschließen sein werden, so dürfte gegen das hier vorgeschlagene Verfahren nach dem Dafürhalten der Deputation insonderheit auf seiten der Bürgerschaft ein Bedenken nicht obwalten können. Es führte die Berathung namentlich zu der einstimmigen Ueberzeugung, daß auch die Streichung

Anlage.

des neuerdings von der Bürgerschaft festgehaltenen Zusatzes zum § 2 des Gesetzesentwurfs (Verhandl. S. 214):

„Trotzdem hat über die Androhung und Festsetzung von Ordnungsstrafen (§ 45 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) die Behörde zu beschließen“

nicht nur völlig unbedenklich, sondern im höchsten Grade zweckmäßig sein würde. In dieser Beziehung wurde nämlich zur Beseitigung eines vielfach obwaltenden Mißverständnisses klar gestellt, daß nach der der Behörde als Aufsichtsbehörde im § 45 des Reichsgesetzes beigelegten Strafbefugnis von seiten derselben überhaupt keine anderen als nur die in jedem einzelnen Falle vorab anzudrohenden einfachen Ordnungsstrafen, und daher namentlich nicht die im § 82 des Reichsgesetzes angedrohten Geldstrafen verhängt werden können. Vergewahrtigt man sich aber für jede zu beschließende Androhung und für jede spätere Festsetzung einer üblicherweise mit 1—3 M. beginnenden Ordnungsstrafe das Erfordernis einer Abstimmung der gesamten Behörde, so dürfte deren damit gegebene unnötige und unverhältnismäßige Belastung sowie die hiermit nothwendig verbundene Schwerfälligkeit des Geschäftsgangs auf der Hand liegen.

Hiernach erlaubt sich die Deputation

I. zunächst und in erster Linie die folgende Fassung des zu erlassenden Gesetzes in Vorschlag zu bringen:

§ 1.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, laut Verordnung vom 8. Mai 1884 eingesetzte Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung besteht aus dem der Polizeidirektion vorstehenden Mitgliede des Senats als Vorsitz und aus acht von der stadtbremischen Bürgerschaft aus den Angehörigen der Stadtgemeinde Bremen zu erwählenden Mitgliedern. Von diesen acht Mitgliedern müssen wenigstens vier der stadtbremischen Bürgerschaft angehören. Die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder, für deren Wählbarkeit die gleichen Bestimmungen gelten wie für die Wahl in die Bürgerschaft, sind als für die Dauer von sechs Jahren gewählt zu betrachten und nach Ablauf ihres Mandats sofort wieder wählbar.

Die Wahl dieser 8 Mitglieder erfolgt aus einem Wahlaussatz von nicht weniger als 16 Personen, von denen wenigstens 8 der Bürgerschaft angehören müssen, in zwei auf einander folgenden Wahlgängen dergestalt, daß im ersten Wahlgang ausschließlich vier bürgerschaftliche Mitglieder, im zweiten Wahlgang die übrigen vier Mitglieder — und zwar in jedem Wahlgang von den Vertretern der ersten und zweiten Klasse und von den Vertretern der dritten und vierten Klasse je zwei Mitglieder — zu wählen sind.

§ 2.

Die Feststellung ihrer Geschäftsordnung, welche der Bestätigung des Senats bedarf, bleibt der Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung vorbehalten.

II. Eventuell würde der Antrag der Deputation dahin gehen, unter Anlehnung an den vorliegenden Gesetzesentwurf:

- 1) dem § 1 desselben die oben unter I. empfohlene Fassung zu geben.
- 2) im § 2 des Entwurfs die von der Bürgerschaft beanstandeten §§ 17 und 19 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, zu streichen unter Hinzufügung folgenden, dem § 51 des die Verwaltung des Landgebiets betreffenden Gesetzes vom 23. Juni 1878 entsprechenden Zusatzes zum § 2 des Gesetzesentwurfs:

Die Beschlüsse der Behörde werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt der Vorsitz den Ausschlag. Das den Vorsitz führende Mitglied des Senats ist befugt und verpflichtet, gegen Beschlüsse der Behörde, welche die Befugnisse derselben überschreiten oder die Gesetze oder das öffentliche Interesse verletzen, mit aufschiebender Wirkung Einspruch zu erheben und die Entscheidung des Senats über deren Ausführung einzuholen.

- 3) den § 3 des Entwurfs unverändert beizubehalten.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **C. Noltenius, Dr.**